

Dringlichkeits-Petition

der Bürgerrechtsbewegung »Demokratie-Initiative 90 - Sektion BRD«

»Die Einheit und Freiheit Deutschlands vollenden«: Der Weg nach den Bestimmungen des Grundgesetzes

Sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages!

Die gewaltfreie demokratische Revolution, durch welche das Volk der DDR nach dem 7. Oktober 1989 in wenigen Wochen die vierzigjährige Diktatur der SED gebrochen und mit der Devise »Wir sind das Volk« das Fundament für die Errichtung einer demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung gelegt hat, diese Revolution hat unsere deutsche Geschichte in den folgenden Wochen an denjenigen historischen Punkt geführt, den das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in seiner Präambel und in seiner Schlußbestimmung (Art. 146 GG) bezeichnet: Jetzt ist das gesamte deutsche Volk aufgerufen, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands dergestalt zu vollenden, daß es in freier Entscheidung eine Verfassung beschließt. Damit endet dann die Geltungszeit des Grundgesetzes, das - wie *Carlo Schmid (SPD)* es im Parlamentarischen Rat bei der Beratung der Grundgesetz-Präambel am 20. Oktober 1948 ausdrückte — für eine Übergangszeit das »Notdach« war (Prot. Parl. Rat, Plenum, S. 71).

Mit anderen Worten: Die europäische Entwicklung, insbesondere die Entwicklung in der Sowjetunion seit dem Amtsantritt *Michail Gorbatschows*, die dadurch ermöglichte Demokratisierung in allen mittel- und ostmitteleuropäischen »sozialistischen« Ländern und last not least die Wende in der DDR selbst haben es den Deutschen sozusagen über Nacht ermöglicht, die Teilung ihrer Nation zu überwinden.

Nun wird seit einigen Wochen eine merkwürdige Debatte geführt, durch die sehr viel Nebel verbreitet wird um die ganz klare und eindeutige Bestimmung, durch die das Grundgesetz regelt, was — unter dem *verfassungsrechtlichen* Gesichtspunkt und damit letztinstanzlich — für diesen Fall der *Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands* zu geschehen hat. Unter der Voraussetzung, daß die Vereinigung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik — ist sie auf allen sozialen, rechtlich zu regelnden Lebensgebieten vollzogen — als dieser Fall gilt und dieses Ziel nach dem Willen der Mehrheit in der DDR und der BRD verfolgt ist, kann weder ignoriert noch in Zweifel gezogen werden, daß dann — in Erfüllung der Aufgabe, welche die Präambel des Grundgesetzes definiert — die Bestimmung des Art. 146 GG zum Zuge kommen *muß*. Dieser Artikel — kein anderer — regelt den Fall des jetzt angestrebten Zieles, Deutschland als *ein* Staatswesen neu zu begründen.

Die Vernebelung dieses nach dem Grundgesetz an die Spitze aller Ziele deutscher Politik gestellten Axioms, das ja auch nach der Grundphilosophie des Demokratieprinzips das schlechthin konstitutive ist — nämlich das *Recht einer Nation, sich die Verfassung zu geben, nach der sie ihr soziales Leben gestalten und entwickeln will* —, kam dadurch zustande, daß man eine andere Bestimmung des Grundgesetzes, die nicht auf jene historische und damit konstitutive Konfiguration, die der Art. 146 in Verbindung mit der Grundgesetzpräambel im Blick hat, gerichtet ist, auf eine solche Weise in die Debatte geworfen hat, als könne man die angestrebte Vereinigung von BRD und DDR *abschließend* auch über diese andere Bestimmung, nämlich über den Art. 23 GG, realisieren. Zur Begründung dieser These wurden allerlei pragmatische Überlegungen vorgetragen, die an dieser

Stelle weder zitiert noch kritisiert werden müssen. Bei dem Anliegen, das wir mit der vorliegenden Dringlichkeits-Petition verfolgen, geht es ausschließlich darum, Sie, verehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages und vornehmlich auch die Mitglieder der Bundesregierung, mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß - welche Schritte auch immer man auf dem Weg der deutsch-deutschen Vereinigung in Zusammenhang bringen mag mit Art. 23 GG (also die Möglichkeit, daß »Teile« Deutschlands dem Geltungsbereich des Grundgesetzes beitreten können) — diese niemals alternativ verstanden und gewertet werden dürfen zur Bestimmung des Art. 146. Worum es bei letzterem geht, das steht als *krönender Abschluß* am Ende des Vereinigungsprozesses: Das »deutsche Volk« beschließt — als souveräne Rechtsgemeinschaft — seine Verfassung. Nichts, was der Art. 23 GG umfaßt, hat — verfassungsrechtlich betrachtet — damit zu tun.

Dies war auch durchgängig die Sicht der Dinge im *Parlamentarischen Rat*. Die Entstehungsgeschichte der Präambel und des Art. 146 GG belegt dies eindrucksvoll. Es spricht für die uneingeschränkte Achtung vor dem Grundgedanken der Demokratie, dem *Prinzip der Volkssouveränität*, daß der Parlamentarische Rat von der *ursprünglichen* Fassung des Art. 146, die für den Fall der staatlichen Einheit Deutschlands dessen Verfassung als von einer »gesamtdesischen Nationalversammlung« zu beschließen vorsah*), Übergang zu der *definitiven*, nach der »das deutsche Volk« *unmittelbar* »in freier Entscheidung« seine Verfassung beschließt (so seit dem 14. Jan. 1949, Prot. Parl. Rat HA S. 507).

Besonders Carlo Schmid wurde als Vorsitzender des Hauptausschusses nicht müde zu betonen, daß zwar das *Anwendungsgebiet* des Grundgesetzes nicht geschlossen sei und jeder Teil Deutschlands ihm beitreten könne: »Aber«, so Schmid in der Schlußlesung am 6. Mai 1949, »auch der Beitritt aller deutschen Gebiete wird dieses Grundgesetz nicht zu einer gesamtdeutschen Verfassung machen können. Diese wird es erst dann geben, wenn das deutsche Volk die Inhalte und Formen seines politischen Lebens in freier Entscheidung bestimmt haben wird.« Daher ist »die letzte Bestimmung des Grundgesetzes ein Artikel (146), in dem gesagt ist, daß das Grundgesetz automatisch an dem Tag außer Kraft tritt, an dem eine *Verfassung* wirksam wird, die vom deutschen Volk in *freier Entscheidung* beschlossen worden ist. Die neue, die echte Verfassung unseres Volkes wird also nicht im Wege der Abänderung dieses Grundgesetzes geschaffen werden, sie wird *originär* entstehen, und nichts in diesem Grundgesetz wird die Freiheit des Gestaltungswillens unseres Volkes beschränken, wenn es sich an diese Verfassung machen wird. Wann dieser Tag sein wird, wissen wir nicht. Ich für meine Person möchte hoffen, daß ihm der *Gründungstag der Vereinigten Staaten von Europa* auf dem Fuße folgen wird.« (Prot. Parl. Rat, Plenum, 6. 5. 49, S. 174).

Prophetische Hoffnung! Nach vier Jahrzehnten stehen wir an diesem historischen Entwicklungspunkt. Wer sich - aus welchen Gründen auch immer — der Bestimmung

*) Der Vorsitzende des Hauptausschusses fügte aber sogleich hinzu, daß »damit völlig klargelegt« werde, »daß die endgültige deutsche Verfassung nicht im Wege der Abänderung dieses Grundgesetzes entstehen werde, »sondern originär«. (s. Prot. Parl. Rat HA, 6. 12. 48, S. 238)

des Grundgesetzes Art. 146 entziehen wollte, müßte vor dem Bewußtsein des deutschen Volkes sich anschicken, im Bundestag und Bundesrat die erforderliche Zweidrittelmehrheit zu finden, um den Art. 146 aus dem Grundgesetz zu eliminieren; jenen Artikel, der nicht irgendeiner ist, sondern unter den genannten historischen Voraussetzungen der schlechthin gewichtigste, derjenige nämlich, der in der Zusammenschau mit dem Art. 20 Abs. 2 das demokratiethoretische Fundament der Bundesrepublik in verfassungsrechtlich-normativer Gestalt bildet.

Um jede Art eines verfassungsrechtlich illegitimen Übergehens des Art. 146 auszuschließen, richten wir an den Deutschen Bundestag die Aufforderung, die beigegefügte Petition zu beraten und im Sinne des Vorschlages zu entscheiden.

Der Vorschlag richtet sich auf die beiden Artikel der Grundgesetzes, die das unmittelbare, souveräne Entscheiden des deutschen Volkes über seine Rechtsordnung normieren: Artikel 146 und Artikel 20 Abs. 2 GG.

1 Die Petition unterbreitet einen Vorschlag für die *Kriterien eines Ausführungsgesetzes* (einfaches Bundesgesetz) im Hinblick auf den Art. 146 GG. Sie sieht in diesem Vorschlag den »demokratischen Weg, die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden«. Dieser Weg, der über mehrere Stufen und das heißt über einen Zeitraum von einigen Jahren schließlich in den plebiszitären Beschluß einer gesamtdeutschen Verfassung mündet, berührt die jetzt zwischen den gewählten Staatsorganen der BRD und der DDR getroffenen und weiter zu treffenden politischen Vereinbarungen und Verträge nicht. Sie alle, dies kann ernsthaft nicht bestritten werden, stehen aber unter dem *Vorbehalt* des Art. 146, sind also vorläufiger Natur, die der späteren Bestätigung oder Korrektur durch den Souverän selbst bedürfen.

Unser Vorschlag für den »demokratischen Weg zur gesamtdeutschen Verfassung« liegt voll im Rahmen des Spielraumes, den der Art. 146 für die Durchführung dieser Aufgabe offenhält. Er geht über das historisch für den Fall der Verfassungsgebung Übliche aber insofern hinaus, als er nicht erst den definitiven *Beschluß* der Verfassung, sondern bereits deren *Erarbeitung* auf eine praktikable Weise zur Sache des Volkes selbst macht. Parlamentarische Gremien mögen - als »Verfassungsausschuß«, »Runder Tisch« oder ähnliches — an dieser Erarbeitung auch, jedoch nicht mehr exklusiv beteiligt sein. Was sie vorzuschlagen haben, muß ebenso durch den dreistufigen plebiszitären Prozeß von *Initiative* (mindestens 50 000 zustimmende Unterschriften zu einem Entwurf), über *Begehren* (mindestens 200 000 Unterschriften) zum *Entscheid* hindurch, wie dasjenige, was aus freien gesellschaftlichen Initiativkreisen kommt, die sich an der Erarbeitung der Verfassung beteiligen. Es versteht sich von selbst, daß — modifiziert oder unverändert - auch das Grundgesetz ein Angebot in diesem plebiszitären Prozeß sein könnte.

Besonders wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang die Einsicht, daß ein Volk seine grundlegende Rechtsordnung sich doch wohl nur dann wirklich *aneignen*, d.h. so etwas wie eine »soziale Identität« entwickeln kann, wenn es auch die Möglichkeit hatte, an der Entstehung dieses Identitätswesens mitzuarbeiten. Wir meinen, damit auch eine wichtige Lehre aus der deutschen Geschichte gezogen zu haben, die ja seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht zuletzt deshalb so tragisch verlaufen ist, weil das Volk seine Rechtsordnung niemals selbst sich schaffen konnte, sondern immer mehr oder weniger »von oben« vorgesetzt bekam. Wir meinen, daß die Revolution der DDR-Deutschen mit dem Ruf

»Wir sind das Volk« sich nicht schon erfüllt hat mit der Konstitution der frei gewählten Volkskammer. Diese Devise sollte uns auch und gerade die Botschaft übermitteln, bei der nun beginnenden neuen Etappe unserer Geschichte ohne jede Einschränkung von der Grundlage des Respektes vor der demokratischen Souveränität, d.h. von dem Grundrecht zur unmittelbaren Gestaltungskompetenz des Volkes auszugehen.

2 Damit die Verwirklichung der Volkssouveränität in diesem wesensgemäßen Sinne aber nicht erst im Hinblick auf die gesamtdeutsche Verfassung zur Entscheidung steht, mit anderen Worten: Damit das Volk möglichst bald nicht bloß bei den Wahlen nur ganz pauschal die Richtung der Entwicklung bestimmen kann, die dann von den gewählten Vertretern konkretisiert und differenziert wird, aber vom Volk selbst nicht zu beeinflussen ist, sondern die Möglichkeit besteht, gegebenenfalls auch auf die konkreten Absichten der zuständigen parlamentarischen Organe rechtsstaatlich geregelten Einfluß nehmen bzw. die Dinge auch in einem anderen Sinn entscheiden zu können, schlagen wir die *verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Grundgesetzartikels 20 Abs. 2* vor, also die konkrete Regelung der Norm, die bestimmt, daß die Staatsgewalt vom Volke nicht nur in Wahlen, sondern auch »in Abstimmungen . . . ausgeübt wird«.

Es liegt im Wesen der Demokratie, d.h. es handelt sich um ein rechtslogisches Axiom, daß auch alle parlamentarisch-demokratischen Entscheidungen erst dadurch hinreichend legitimiert sind, daß das Initiativ- und Abstimmungsrecht des Volkes jederzeit verfügbar ist. Insofern ist unsere Forderung in diesem Punkt auch der entscheidende Beitrag zur Überwindung des Legitimitätsdefizits, unter dem ansonsten das parlamentarische System unweigerlich immer leidet.

3 Beide Forderungen unserer Petition beziehen sich also . . . auf die Ausgestaltung, bzw. die rechtliche Regelung im Grundgesetz bereits verankerter normativer Bestimmungen; das gilt für den auf Art. 146 gerichteten Regelungsvorschlag wie für den den Art. 20 Abs. 2 weiterführenden. In beiden Punkten handelt es sich um elementarste demokratische Souveränitätsrechte des Volkes, die legitimerweise niemals von der Volksvertretung zurückgehalten werden dürfen. Von diesen Souveränitätsrechten könnte einzig und allein das Volk selbst Abstand nehmen. Nur das Volk selbst kann mehrheitlich entscheiden, daß es weder die Bestimmung des Art. 146 noch diejenige des Art. 20 Abs. 2 GG in Anspruch nehmen will.

Daraus leitet sich die dritte Forderung unserer Petition ab, daß der Deutsche Bundestag unverzüglich die gesetzliche Voraussetzung dafür schaffen möge, daß über unseren Vorschlag zur Regelung der Art. 146 und 20 Abs. 2 GG die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland *gleichzeitig mit der Bundestagswahl am 2. Dezember in einem Volksentscheid* sollen abstimmen können. Dabei müßte Beachtung finden, daß bei der Diskussion des Für und Wider in den Massenmedien für beide Seiten gleichberechtigte Bedingungen bestehen.

Das diesen drei Forderungen entsprechende Anliegen wurde von der »Demokratie-Initiative 90 — Sektion DDR« an die Volkskammer herangetragen.

Wir bitten Sie, verehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages, die vorliegende Petition wegen des bevorstehenden Wahltermines als dringlich zu berücksichtigen und möglichst unverzüglich zu beraten und zu entscheiden. Für Ihre je persönliche Stellungnahme zu unserem Vorschlag wären wir Ihnen dankbar. Zur Unterstützung der Petition wurde eine Unterschriftensammlung begonnen.

gez.: Günter Gehrman
Gerhard Meister
Ansgar Wüst

7000 Stuttgart, den 5. Mai 1990
Werastr. 44 Tel. 0711 - 24 61 18
»Demokratie-Initiative 90 - Sektion BRD«

Die Forderung (Petition)

Die »Demokratie-Initiative 90« fordert den Deutschen Bundestag auf, ein Gesetz zu beschließen, das gleichzeitig mit der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 die Durchführung eines Volksentscheids über die folgenden Vorschläge ermöglicht:

I. Der demokratische Weg zur gesamtdeutschen Verfassung

(gemäß Präambel und Artikel 146 des Grundgesetzes der BRD)

1. An der Erarbeitung der neuen Verfassung sollen sich - ungeachtet der eventuellen Einrichtung eines Verfassungsausschusses oder eines dementsprechenden Gremiums - alle gesellschaftlichen Strömungen beteiligen können.
2. Die neue Verfassung soll zuerst in ihrer Grundrichtung und danach in ihren einzelnen Kapiteln schrittweise erarbeitet, diskutiert und durch Volksentscheid beschlossen werden. Für jeden Schritt sollte mindestens ein halbes Jahr Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen.
3. Gleichberechtigten Zugang zur Vertretung ihrer Position in allen Massenmedien sollen diejenigen Initiativen erhalten, die innerhalb eines halben Jahres nach dem offiziellen Beginn der Verfassungsarbeit für ihr Verfassungsmodell mindestens 50 000 Unterschriften von Stimmberechtigten vorlegen können.
4. Der erste Schritt soll die Grundrichtung der zukünftigen Verfassung klären. Diejenigen Entwürfe, die von mindestens

200 000 Stimmberechtigten unterstützt werden, kommen zur Abstimmung/

In die weitere gesellschaftliche Bearbeitung (Entfaltung der einzelnen Kapitel aus der Grundrichtung) sollen die beiden Entwürfe kommen, die bei der ersten Volksabstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

5. Als neue Verfassung tritt derjenige Gesamtentwurf in Kraft, der in der Schlußabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.**

6. **Alle in der Zwischenzeit vom Bundestag und von der Volkskammer im Zuge des Vereinigungsprozesses der beiden deutschen Staaten beschlossenen Verfassungs- oder Gesetzesänderungen haben Übergangscharakter.**

*) Unter dieser Voraussetzung könnte auch das gegenwärtige Grundgesetz der BRD zur Abstimmung kommen.

**) Genauerer zur Verfahrensweise siehe Graphik auf der Rückseite!

II. Die Volksgesetzgebung

Im Fall mehrheitlicher Zustimmung soll das nachstehende Verfassungsgesetz in beiden deutschen Staaten bzw. im künftigen Gesamtdeutschland unmittelbar in Kraft treten:

1. Mindestens 50 000 (20 000)* Bürger können dem Bundestag bzw. der Volkskammer einen mit Begründung versehenen Gesetzentwurf oder eine politische Forderung in Form der allgemeinen Anregung zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorlegen (= **Volksinitiative**). Jeder Bürger ist berechtigt, eine Volksinitiative in Gang zu setzen.
2. Stimmt die Volksvertretung dem Anliegen der Initiative innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht unverändert zu, kann die Initiative ein **Volksbegehren** einleiten.
3. Ein **Volksentscheid** findet statt, wenn mindestens eine Million (500 000)* Bürger durch ihre Unterschrift ein Volksbegehren unterstützen.
4. Bei der Abstimmung entscheidet die **Mehrheit der abgegebenen Stimmen**. Verfassungsändernde Gesetze bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
5. Die Unterschriftensammlung für die Volksinitiative und das Volksbegehren obliegt den Initiativen. Die Bestätigung der Unterschriften obliegt den zuständigen örtlichen Behörden. Der Volksentscheid wird staatlich organisiert.
6. Alle **Massenmedien** (Presse, Radio, Fernsehen) sind verpflichtet, das Anliegen einer erfolgreichen Volksinitiative bzw. eines eingeleiteten Volksbegehrens im Wortlaut zu veröffentlichen.
7. Zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid muß mindestens ein halbes Jahr Zeit für die öffentliche Information und Diskussion über den Abstimmungsgegenstand zur Verfügung stehen. Dabei sind alle Massenmedien verpflichtet, das **Pro -und Contra** gleichberechtigt zu veröffentlichen. Die Träger der Volksbegehren haben das Recht, ihre Position in allen Massenmedien selbst zu vertreten.
8. Ob ein Volksbegehren verfassungsändernden Charakter hat, entscheidet im Konfliktfall das **Verfassungsgericht**.
9. Das Nähere regelt das Ausführungsgesetz.

*) Die in Klammern angeg. Zahlen sind der Vorschlag für die DDR

